

Beitragsordnung vom 26. Juli 2024

Das Studierendenparlament der Studierendenschaft Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat in seiner Sitzung am 22. Juli 2024 aufgrund § 107 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. 2020, 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) die folgende Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung hat das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau mit Schreiben vom 25. Juli 2024 genehmigt und wird hiermit bekannt gemacht:

§ 1 Beitragspflicht und Beitragshöhe

(1) Die Studierendenschaft erhebt in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern einen Semesterbeitrag. Die Beitragspflicht entsteht mit der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung. Der Beitrag wird von der RPTU im Zusammenwirken mit den Organen der verfassten Studierendenschaft erhoben und von der Landeshochschulkasse kostenfrei eingezogen.

(2) Der Semesterbeitrag beträgt 191,40 Euro pro Semester und setzt sich wie folgt zusammen:

- 15,00 Euro für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Studierendenschaft (Studierendenschaftsbeitrag) und
- 176,40 Euro für die Finanzierung des Deutschland-Semestertickets (Semesterticketbeitrag).

Von dem in Satz 1 Buchst. a) festgelegten Beitrag sind mindestens 2,00 Euro zur Förderung des Studierendensports vorzusehen.

(3) Zur Entrichtung des Beitrags verpflichtet sind die eingeschriebenen ordentlichen Studierenden sowie die eingeschriebenen Promovierenden, einschließlich der beurlaubten Personen, soweit in dieser Ordnung keine Ausnahmen geregelt sind. Der Beitrag ist mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung – insbesondere auch im Falle einer Beurlaubung – zu entrichten. Die Beiträge können nicht erlassen oder gestundet werden, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Semesterbeitrags im Falle der Exmatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Befreiung von der Beitragspflicht, Rückerstattung

(1) Von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) befreit sind

- Gasthörende,
- Zweithörende¹,
- Studierende und Promovierende, die unter die Regelung des § 67 Absatz 4 Satz 1 und 2 des HochSchG fallen, insbesondere im Rahmen von Hochschulverbünden und -kooperationen an einer Kooperationshochschule der RPTU nachweislich bereits einer Beitragspflicht unterliegen sowie
- Personen, die als Frühstudierende eingeschrieben sind.

(2) Zum Bezug des Deutschland-Semestertickets nicht berechtigt und folglich von der Entrichtung des Beitragsanteils für das Deutschland-Semesterticket nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) befreit sind

- Gasthörende,
- Zweithörenden,
- Fernstudierende² sowie
- Personen, die als Frühstudierende eingeschrieben sind.

(3) Folgende Personen können sich auf Antrag von der Entrichtung des Beitragsanteils für das Deutschland-Semesterticket nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) für ein Semester befreien lassen und ggf. die Erstattung bereits gezahlter Beiträge verlangen:

- Schwerbehinderte Studierende und Promovierende, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
- beurlaubte Studierende und Promovierende für das jeweilige Urlaubssemester,
- Studierende und Promovierende, die nachweislich ein Auslandssemester antreten, mit einer Mindestdauer von drei Monaten im bezugspflichtigen Semester,
- Studierende und Promovierende, die nachweislich weniger als drei Monate im bezugspflichtigen Semester an der RPTU studieren/promovieren,
- Studierende und Promovierende, die nachweislich an einer anderen Hochschule in Deutschland ein Verbundticket beziehen,
- Personen, die unter die Ausnahmetatbestände des Absatz 2 Buchst. a) bis d) fallen, soweit die Studierendenschaft oder die RPTU diese Ausnahmen nicht grundsätzlich erfassen,
- Studierende und Promovierende, die unter die Regelung des § 67 Absatz 4 Satz 1 und 2 des HochSchG fallen, insbesondere im Rahmen von Hochschulverbünden und -kooperationen, sofern das Kooperationsabkommen eine Befreiung vom Bezug eines Semestertickets enthält.

Im Falle einer Befreiung und Beitragsrückerstattung endet bzw. entfällt die Bezugs- und Nutzungsberechtigung für das Deutschland-Semesterticket automatisch.

(4) Personen, die sich bis spätestens zum 30. April für das Sommersemester bzw. zum 31. Oktober für das Wintersemester exmatrikulieren, können die Rückerstattung des Semesterbeitrags beantragen. Im Falle einer Beitragsrückerstattung endet bzw. entfällt die Bezugs- und Nutzungsberechtigung für das Deutschland-Semesterticket automatisch.

§ 3 Verfahren für die Befreiung von der Beitragspflicht für das Deutschland-Semesterticket

(1) Anträge auf Befreiung nach § 2 Abs. 3 sind schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-

Account beim StudierendenServiceCenter der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau einzureichen. Die Tatbestände nach § 2 Abs. 3 sind zusammen mit der Antragstellung in geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Die Frist zur Einreichung der Anträge ist der 30. April für das Sommersemester bzw. 31. Oktober für das Wintersemester (Ausschlussfrist). Eine rückwirkende Befreiung wird nicht gewährt.

§ 4 Verfahren für die Erstattung des Semesterbeitrags bei Exmatrikulation

(1) Anträge auf Rückerstattung nach § 2 Abs. 4 sind schriftlich oder per E-Mail über den RPTU-Account beim StudierendenServiceCenter der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau einzureichen.

(2) Die Frist zur Einreichung der Anträge ist der 30. April für das Sommersemester bzw. 31. Oktober für das Wintersemester (Ausschlussfrist). Eine rückwirkende Erstattung wird nicht gewährt.

§ 5 Verwaltung der Beiträge

Die Beiträge stehen den Organen der Studierendenschaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Verwaltung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe der Finanzordnung der Studierendenschaft durch den Allgemeinen Studierenden-ausschuss. Die Haushaltsführung erfolgt im Rahmen eines Haushaltsplanes. Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2024 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung in der Fassung vom 12. September 2012 (StAnz. S. 1870), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 25. Januar 2023 (AB Nr. 2 vom 27.03.2023) außer Kraft.

Evangelia Konstantinidou
Präsidentin des 54. Studierendenparlaments
Kaiserslautern, 26. Juli 2024

¹Zweithörende im Sinne von Zweithörern (Nebenhörern) sind gemäß Definitionenkatalog des Statistischen Bundesamtes für die Studierenden- und Prüfungsstatistik Haupthörer an einer Hochschule und zusätzlich an einer weiteren Hochschule (in diesem Fall RPTU) eingeschrieben, die sie als „Nebenhörer“ oder (bei vollgültiger Einschreibung) intern als „Haupthörer“ führt.

²gemäß Definitionenkatalog des Statistischen Bundesamtes für die Studierenden- und Prüfungsstatistik